

Zum Thema ...



Bescheid der Datenschutzbehörde zum Handvenenscan im Seebad Weiden!

Liebe Weidnerinnen und Weidner!

Bezugnehmend auf den Beitrag in den Bezirksblättern vom 23. Jänner 2020 (https://www.meinbezirk.at/neusiedl-am-see/c-lokales/kein-aus-fuer-den-handvenen-scanner-nach-dsgvo-pruefung_a3881613) über die Gemeinderatsitzung vom 22. Jänner sehen wir uns, basierend auf dem Bescheid der Datenschutzbehörde und dem Protokoll der Gemeinderatsitzung (nachzulesen auf unserer homepage – <https://www.lebensraum-weiden-see.at/blog/2020/01/31/gemeinderatssitzung-21-01-2020-protokoll/>) zu folgender Stellungnahme veranlasst:

Wie Sie wissen, wurde der Beschluss über den Ankauf des Handvenenscanners im Gemeindevorstand mehrheitlich beschlossen (die GUW hat schon damals Bedenken angemeldet und sich der Stimme enthalten, also dagegen gestimmt). Im guten Vertrauen auf die Aussagen des Bürgermeisters, dass bezüglich des Datenschutzes alles geregelt sei und keine Probleme zu erwarten wären, kam es eben zu diesem Mehrheitsbeschluss) – aber wie erwartet war gar nichts geregelt und es bestehen sehr wohl große Probleme hinsichtlich des Datenschutzes.

Die damals kolportierten Kosten für die Installation und Einrichtung betragen € 50.000,-. Wie sich nach der Abrechnung jedoch herausstellte waren es tatsächlich € 72.000,-. Es handelt sich also nicht um eine nur geringfügige Kostenüberschreitung, sondern um + 44%! **Der Gemeinderat wurde erst nach dem Vorstandbeschluss informiert.**

Wir würden es niemals wagen, jemandem Fehlinformation oder absichtliche Täuschung zu unterstellen, aber von einer sorgfältigen Vorbereitung eines derart sensiblen Projektes kann sicher nicht die Rede sein!

Der Scanner wurde also installiert und verpflichtend angeordnet, dass Saisonkartenbesitzer und alle WeidnerInnen sich zu scannen oder Tageskarten zu lösen hätten! Und darin bestand der erste grobe Widerspruch zur Datenschutzverordnung,

nämlich dem sogenannten **Kopplungsverbot**, demzufolge einem Benutzer des Seebades, der den Handvenenscan verweigert, keine Benachteiligung erwachsen darf!

Diese Koppelung wurde erst durch die Beschwerde von Christian Rohatsch ausgehebelt, aber nicht öffentlich kundgemacht!

Zu diesem Zeitpunkt wurde von der Datenschutzbehörde, aufgrund der enormen medialen Präsenz (BVZ, Krone, Kurier, ORF, Profil, Standard), unseren Aussendungen und Blogbeiträgen (alles nachzulesen auf <https://www.lebens-raum-weiden-see.at>) und nach anonymen Anzeigen offenbar schon ein amtswegiges Verfahren eingeleitet. Die Behörde forderte bereits am 7. August 2019 die Gemeinde zur Stellungnahme auf!

Aber es wurde nicht nur gegen dieses Kopplungsverbot verstoßen, sondern auch andere wesentliche Grundlagen und Verordnungen nicht berücksichtigt, wie dem Bescheid und der ausführlichen Begründung der Datenschutzbehörde zu entnehmen ist, der am 27. Dezember in der Gemeinde einlangte.

Wir zitieren wörtlich aus diesem Bescheid:

Die Datenschutzbehörde entscheidet im amtswegigen Prüfverfahren gegen die Marktgemeinde Weiden am See, 7121 Weiden am See, Raiffeisenplatz 5, als Betreiber des Seebades Weiden wie folgt:

- 1. Das amtswegige Prüfverfahren war berechtigt, und es wird festgestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten (biometrischer Daten) mittels Handvenenscanner zum Zweck der Zutrittskontrolle zum Seebad durch die Marktgemeinde Weiden am See unrechtmäßig erfolgt.*
- 2. Der Marktgemeinde Weiden am See wird die weitere Verarbeitung dieser Daten mittels Handvenenscanner mit sofortiger Wirkung untersagt.*

3. Der Marktgemeinde Weiden am See wird aufgetragen, binnen einer Frist von 4 Wochen die bisher für Zwecke der Zutrittskontrolle verarbeiteten personenbezogenen Daten (biometrische Daten) zu löschen.

Die Anwendung eines Handvenenscanners widerspricht auch den Grundsätzen der Datenminimierung und der Verhältnismäßigkeit – das Weidner Seebad ist kein Hochsicherheitstrakt eines Gefängnisses – die beide in der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) festgeschrieben sind. Also selbst wenn der Verarbeitung der sensiblen, biometrischen Daten freiwillig zugestimmt werden sollte, und das Kopplungsverbot berücksichtigt wird, handelt es sich immer noch um eine unrechtmäßige Datenverarbeitung (Datenminimierung & Verhältnismäßigkeit)!

Wie der Bürgermeister in der letzten Gemeinderatsitzung ausführte, möchte er trotz allem den Handvenenscanner auf freiwilliger Basis weiterverwenden und begründet dies unter anderem mit der Stellungnahme der ungarischen Datenschutzbehörde und damit, dass sich 2000 Personen freiwillig scannen ließen.

DIE GUW HAT DAZU FOLGENDE MEINUNG:

1. Die Freiwilligkeit der 2000 Unterschriften auf der Zustimmungserklärung ist mehr als fragwürdig, da sie ja

zum Großteil zu Beginn der Saison geleistet wurden und damals noch keine Alternative angeboten wurde.

2. Die Kosten von ursprünglich € 50.000,- wurden deutlich überschritten, wie erwähnt um 44%.

3. Wenn der Vizebürgermeister die Sinnhaftigkeit des Datenschutzes in Frage stellt – wie er das vollmundig in der Gemeinderatsitzung verkündete – so ist das lediglich seine private Meinung. Eine Gemeinde und eine öffentliche Dienststelle haben sich, so wie übrigens auch jede andere Firma, an die geltenden Gesetze und Verordnungen zu halten und diese auch zu vollziehen.

4. Die immer wieder genannte Einsparung von Personal ist nicht stichhaltig, denn einerseits hat dieses Gerät die längste Zeit ohnehin nicht funktioniert und uns ist es bei Weitem wichtiger Arbeitsplätze für Menschen, als für Maschinen zu schaffen.

5. Es ist auch eine Ungeheuerlichkeit, den Seebadbenutzern generell und grundsätzlich Betrugsabsicht zu unterstellen! Wie viele schwarze Schafe müssen sich den Eintritt ins Seebad erschleichen, um die enormen Kosten für dieses System zu rechtfertigen?

6. Aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen werden wir auch einer freiwilligen Nutzung dieser Anlage nicht zustimmen.

DIE GUW FORDERT DAHER:

1. Den Vorstandsbeschluss, der die Errichtung des Handvenenscanners ermöglichte, aufzuheben, da die Vorstände für eine seriöse Beschlussfassung nur unzureichend informiert wurden und daher im Vertrauen und guten Glauben auf die Stellungnahme des Bürgermeisters diesem Vorhaben zustimmten.

2. Den Vertrag mit dem Verkäufer der Anlage aufgrund fehlender bzw. mangelnder Information rückabzuwickeln.

3. Die Frage der Haftung für diesen enormen finanziellen Schaden für die Gemeinde von den zuständigen Stellen prüfen zu lassen.